

## Bauen, Wohnen, Energie sparen

**433**  
Zuschuss

Investitionszuschüsse für den Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in Wohn- und Nichtwohngebäude im Rahmen des "Anreizprogramms Energieeffizienz" des Bundes. Die Förderung unterstützt die Markteinführung dieser innovativen Technologie.

### Förderziel

Das Förderprodukt unterstützt die Einführung der Brennstoffzellentechnologie zur Wärme- und Stromversorgung von neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland.

### Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

#### Wer erhält die Förderung?

Anträge für eine Förderung des Einbaus eines Brennstoffzellensystems in ein selbstgenutztes oder vermietetes Wohn- oder Nichtwohngebäude können stellen:

- Natürliche Personen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Alle Unternehmen, die ein Brennstoffzellensystem in ein Wohngebäude einbauen, einschließlich Contractoren
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition, die ein Brennstoffzellensystem in ein Nichtwohngebäude einbauen, einschließlich Contractoren

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben. Diese Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen zu kleinen und mittleren Unternehmen finden Sie im KfW-Merkblatt zur "Definition für kleine und mittlere Unternehmen" unter [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433) in der Rubrik "Downloads".

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %)
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen, zum Beispiel Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände.



Für die Antragstellung ist ein Energieeffizienz-Experte ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) einzubinden. Einzelheiten finden Sie beim Punkt "Antragstellung".

### Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung von mindestens  $P_{el} = 0,25 \text{ kW}_{el}$  bis maximal  $P_{el} = 5,0 \text{ kW}_{el}$  in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Festbetrag (Grundförderung) von 5.700 Euro **und**
- einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) von 450 Euro je angefangene  $0,1 \text{ kW}_{el}$ .

Es werden maximal 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Unter "Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt" finden Sie eine beispielhafte Berechnung der Zuschussbeträge auf Grundlage der elektrischen Leistung.

### In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss

#### 1. Energieeffizienz-Experten einbinden ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de))

Der Energieeffizienz-Experte berät Sie und bestätigt die Förderfähigkeit des Brennstoffzellensystems.

#### 2. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Vorhabensbeginn bei der KfW. Alle Informationen zur Antragstellung finden Sie beim Punkt "Antragstellung".

#### 3. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage von der KfW können Sie mit dem Vorhaben beginnen.

#### 4. Zuschuss erhalten

Um die Zuschussauszahlung zu veranlassen, bestätigen Sie die Durchführung Ihres Vorhabens.

### Teil 2: Details zur Förderung

#### Anforderungen an das Gebäude

Gefördert wird der Einbau von Brennstoffzellensystemen in Wohn- oder Nichtwohngebäude nach § 2 EnEV (Energieeinsparverordnung).

#### Ausschluss von der Förderung

Folgende Konstellationen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Treuhandkonstruktionen (Ausnahme Wohnungseigentümergeinschaften)
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer

Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.

### Anforderungen an das Brennstoffzellensystem

- Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- Beim Einbau der Brennstoffzelle ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Die Durchführung ist auf dem Bestätigungsformular des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik eingetragener Verein ([www.intelligent-heizen.info/broschueren](http://www.intelligent-heizen.info/broschueren)) nachzuweisen (Verfahren A zulässig) und die Dokumentation aufzubewahren. Rohrleitungen sind gemäß der jeweils geltenden EnEV zu dämmen.
- Der Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen; idealerweise durch vom Hersteller geschulte Fachunternehmer.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad  $\eta \geq 0,82$  und der elektrische Wirkungsgrad  $\eta_{el} \geq 0,32$  betragen.
- Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von 10 Jahren sicher.
- Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens  $\eta_{el} \geq 0,26$  sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Falle von Störungen zusichert.

Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Integrierte Geräte sind Geräte, die mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger, zum Beispiel Brennwertkessel, ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken.

### Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle folgenden Kosten, die mit dem Einbau des Brennstoffzellensystems entstehen:

- Die Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems
  - Bei Beistellgeräten die Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle
  - Bei integrierten Geräten die Kosten für das Gesamtsystem, zum Beispiel bestehend aus Brennstoffzelle, zusätzlichem Wärmeerzeuger und Pufferspeicher
  - Bei einzeln erworbenen Bestandteilen des Brennstoffzellensystems: Neben den Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle sind auch die zum Gesamtsystem gehörenden Kosten zum Beispiel für den zusätzlichen Wärmeerzeuger und Pufferspeicher förderfähig.
- Die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten zehn Jahren
- Die Kosten für die Leistungen des Energieeffizienz-Experten.

Hinweis: Sofern der Zuschussempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die förderfähigen Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben.

### Anforderungen an den Energieeffizienz-Experten

Anerkannte Energieeffizienz-Experten sind die in der Liste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) in den Kategorien für "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude" beziehungsweise "- Nichtwohngebäude" geführten Personen. Der Energieeffizienz-Experte bestätigt gegenüber der KfW die Förderfähigkeit des Brennstoffzellensystems bei Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens.

Der Energieeffizienz-Experte muss mindestens folgende Leistungen im Rahmen der energetischen Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren Umsetzung bestätigen:

- Bei der Aufstellung der förderfähigen Kosten durch Angebote oder Kostenschätzung zur Antragstellung mitwirken
- Bei Ausschreibung beziehungsweise Angebotseinholung mitwirken sowie die Angebote auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
- Die Konzeptionierung der energetischen Anlagentechnik (gegebenenfalls Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten) erbringen
- Den Nachweis des hydraulischen Abgleichs und der Einbindung der Brennstoffzelle in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes prüfen; die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung)
- Die Ausführung der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit der Planung prüfen
- Die energetische Fachplanung und die Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren.

Werden Teilleistungen durch Dritte, zum Beispiel Fachplaner oder bauüberwachender Architekt, erbracht, sind diese vom Energieeffizienz-Experten im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen.

### Antragstellung

**Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.** Als Beginn des Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen einschließlich der Beauftragung des Energieeffizienz-Experten gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Nach Erhalt der Zusage durch die KfW können Sie mit dem Vorhaben beginnen.

Je nach Antragsteller beantragen Sie den Zuschuss entweder online im KfW-Zuschussportal oder mit einem Antragsformular. Nachfolgend sind die beiden Antragswege beschrieben. Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter: [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433).

### A: Natürliche Personen als Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften

**Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)).** Hierfür benötigen Sie von Ihrem Energieeffizienz-Experten eine gültige Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung zum Antrag". Für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal können Sie auch einen Bevollmächtigten beauftragen.

Für eine Wohnungseigentümergeinschaft stellt ein Vertretungsberechtigter, zum Beispiel der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder ein Miteigentümer, der zur Vertretung bestimmt wurde, als Bevollmächtigter einen gemeinschaftlichen Antrag im KfW-Zuschussportal. In diesem Fall laden Sie bitte bei Antragstellung eine entsprechende aktuelle Vollmacht hoch, zum Beispiel Vollmacht der Eigentümer, Verwalterbestellung, Beschluss der Eigentümersammlung zur Vertreterbestellung.

Sofern Sie Wohneinheiten vermieten, müssen Sie im Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen abgeben. Weitere Informationen zu Beihilfen finden Sie beim Punkt "Beihilferechtliche Regelungen".

### Identifizierung durchführen

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Zusage von der KfW erhalten haben. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft erfolgt die

Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder einen Miteigentümer, der zur Vertretung bestimmt wurde.

### Auszahlung veranlassen

Innerhalb von 12 Monaten ab Zusage weisen Sie die Durchführung des Vorhabens wie folgt nach:

- Der **Energieeffizienz-Experte** prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des Vorhabens und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung mit Identifikationsnummer".
- Der **Zuschussempfänger beziehungsweise der Bevollmächtigte** gibt die Bestätigung nach Durchführung mit Identifikationsnummer im KfW-Zuschussportal ein und bestätigt die Durchführung des Vorhabens sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen.
- Bei **Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Abwicklung durch einen Bevollmächtigten** (zum Beispiel Hausverwalter) ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger mit dem Kontoinhaber identisch ist, zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank.

Nachdem die "Bestätigung nach Durchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel am Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

### **B: Eigentümer von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten, Unternehmen, Freiberufler, kommunale Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen**

Sie beantragen den Zuschuss mit dem Antragsformular, das Sie unter [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433) in der Rubrik "Downloads" finden. Bitte fügen Sie dem Antrag alle nach der Checkliste "Anlagen zum Antrag" erforderlichen Unterlagen bei. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern diese für die Bearbeitung notwendig sind.

Bitte beachten Sie: Auf dem Antragsformular muss Ihr Energieeffizienz-Experte die Förderfähigkeit des Vorhabens bestätigen.

Den vollständig ausgefüllten, vom Energieeffizienz-Experten und Ihnen unterschriebenen Antrag senden Sie bitte mit allen Anlagen an die KfW, Niederlassung Frankfurt, 60325 Frankfurt am Main.

### Auszahlung veranlassen

Sie veranlassen die Auszahlung des Zuschusses mit dem Formular "Bestätigung nach Durchführung", das Sie unter [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433) in der Rubrik "Downloads" finden. Auf diesem Formular bestätigt Ihr Energieeffizienz-Experte die Umsetzung und Förderfähigkeit des Vorhabens. Die vollständig ausgefüllte, vom Energieeffizienz-Experten und Ihnen unterschriebene "Bestätigung nach Durchführung" senden Sie bis spätestens 12 Monate nach Zusage an die KfW, Niederlassung Frankfurt, 60325 Frankfurt am Main.

Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist, zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank.

Nachdem die "Bestätigung nach Durchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel am Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

### Beihilferechtliche Regelungen

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit, zum Beispiel Vermietung von Gebäuden oder das Einspeisen von Strom in das öffentliche Stromnetz vor, vergibt die KfW in diesem Produkt eine Beihilfe im Sinne der Vorgaben der Europäischen Union nach den nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- Antragsweg A (KfW-Zuschussportal): De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nummer 1407/2013/Europäische Union vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) (Komponente 1)
- Antragsweg B (manueller Antragsweg): Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 40 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (Europäische Union) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 187/1 vom 26.6.2014) (Komponente 7)

Die Investitionsmehrkosten berechnet die KfW standardisiert auf Grundlage der im Antrag angegebenen elektrischen Leistung des Brennstoffzellensystems und der förderfähigen Kosten. Beim Ermitteln der Zuschusshöhe berücksichtigt die KfW bereits die mögliche Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Zulage, die Sie nach Anzeige der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragen können. Das heißt der Zuschussbetrag wird durch die KfW so bemessen, dass Sie die Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Zulage in voller Höhe in Anspruch nehmen können.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von einer Förderung ausgeschlossen.

Die KfW ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (Europäische Union) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 187 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", das Sie unter [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433) finden.

### **Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften**

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben in Wohngebäuden nach § 2 Ziffer 1 EnEV ist immer die Wohnungseigentümergeinschaft der Zuschussempfänger. Ein Vertretungsberechtigter (zum Beispiel der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft) oder ein anderer Bevollmächtigter beantragt den Zuschuss im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)). Für natürliche Personen, die vermieten, sowie für juristische Personen ist im KfW-Zuschussportal die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenzen zu bestätigen. Zur Antragstellung benötigen Sie eine Liste mit Name und Anschrift der antragstellenden Wohnungseigentümer.

### **Kombination mit anderen Fördermitteln**

Die mit diesem Investitionszuschuss geförderten Brennstoffzellensysteme dürfen ausschließlich mit der Zuschlagzahlung für Kraft-Wärme-Kopplung-Strom nach dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) kombiniert werden. Für dieselben förderfähigen Kosten ist eine Kombination lediglich bis zur maximalen Höhe der Beihilfeintensität der gewährten Investitionsbeihilfe möglich.

Stand: 03/2020 (gültig ab 02.03.2020) • Bestellnummer: 600 000 3811

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter • Telefon: 0800 5399 002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Für Brennstoffzellensysteme ist die gleichzeitige Inanspruchnahme dieses Zuschusses und einer Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (Einspeisevergütung) ausgeschlossen.

Für weitere energetische Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung oder eines Neubaus können die Produkte "Energieeffizient Sanieren" (Produktnummern 151/152, 430) und "Energieeffizient Bauen" (153) genutzt werden.

### Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Bis 10 Jahre nach Zuschusszusage sind aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Die Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen (in der Regel Kontoauszüge) (Die Rechnungen müssen die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Diese sind unbar zu begleichen.)
- Das Datenblatt des Herstellers, welches den Gesamtwirkungsgrad und den elektrischen Wirkungsgrad der Brennstoffzelle ausweist
- Die Vollwartungsverträge
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Nachweis zum hydraulischen Abgleich unter Verwendung des Bestätigungsformulars des "Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik eingetragener Verein" ([www.intelligent-heizen.info/broschueren](http://www.intelligent-heizen.info/broschueren))
- Gemeinnützige Organisationsformen: Zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt als Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Vorhabens vor.

### Sonstige Hinweise

Alle Angaben zum Verwendungszweck, zur Höhe der förderfähigen Kosten, zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Bei Vermietung von Wohnungen: Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zu der steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

### Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433).

Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, wie hoch der Zuschuss auf Grundlage der elektrischen Leistung der Brennstoffzelle ist. Bitte beachten Sie, dass unabhängig von dieser Darstellung maximal 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden und – bei Vergabe einer Beihilfe nach Artikel 40 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – wegen der berücksichtigten später möglichen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Zulage der Zuschuss gegebenenfalls nicht in voller Höhe ausgezahlt werden kann.

Elektrische Leistung bis	Zuschuss in Euro
0,25 Kilowatt	7.050
0,30 Kilowatt	7.050
0,40 Kilowatt	7.500
0,50 Kilowatt	7.950
0,60 Kilowatt	8.400
0,70 Kilowatt	8.850
0,80 Kilowatt	9.300
0,90 Kilowatt	9.750
1,00 Kilowatt	10.200
1,10 Kilowatt	10.650
1,20 Kilowatt	11.100
1,30 Kilowatt	11.550
1,40 Kilowatt	12.000
1,50 Kilowatt	12.450
1,60 Kilowatt	12.900
1,70 Kilowatt	13.350
1,80 Kilowatt	13.800
1,90 Kilowatt	14.250
2,00 Kilowatt	14.700
2,10 Kilowatt	15.150
2,20 Kilowatt	15.600
2,30 Kilowatt	16.050
2,40 Kilowatt	16.500
2,50 Kilowatt	16.950



Elektrische Leistung bis	Zuschuss in Euro
2,60 Kilowatt	17.400
2,70 Kilowatt	17.850
2,80 Kilowatt	18.300
2,90 Kilowatt	18.750
3,00 Kilowatt	19.200
3,10 Kilowatt	19.650
3,20 Kilowatt	20.100
3,30 Kilowatt	20.550
3,40 Kilowatt	21.000
3,50 Kilowatt	21.450
3,60 Kilowatt	21.900
3,70 Kilowatt	22.350
3,80 Kilowatt	22.800
3,90 Kilowatt	23.250
4,00 Kilowatt	23.700
4,10 Kilowatt	24.150
4,20 Kilowatt	24.600
4,30 Kilowatt	25.050
4,40 Kilowatt	25.500
4,50 Kilowatt	25.950
4,60 Kilowatt	26.400
4,70 Kilowatt	26.850
4,80 Kilowatt	27.300
4,90 Kilowatt	27.750
5,00 Kilowatt	28.200